



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER · POSTFACH 10 15 08 · 47015 DUISBURG

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Thomas Wilhelm
Referat I.1.F
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
MERCATORSTRASSE 22-24
47051 DUISBURG

TELEFON
02 03/2821-0

TELEFAX
02 03/2 65 33

TELETEX
203367 IHKDU

POSTGIROAMT KÖLN
BLZ 370 100 50
KTO -NR. 388932-501

IHR ZEICHEN

IHR SCHREIBEN

UNSER ZEICHEN

DATUM

VI/Ha/Ko 14.12.94

TELEFON-DURCHWAHL

2821- 317

Anhörung zur Änderung des Landeswassergesetzes und der Wasserverbands-gesetze

Sehr geehrter Herr Wilhelm,

die Einladung für die oben genannte Anhörung wurde von der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen an uns als für den Umweltschutz federführende Kammer in diesem Lande weitergereicht. Leider können wir an dieser Anhörung wegen anderweitiger Verpflichtungen nicht teilnehmen (Anlage).

Gleichzeitig erlauben wir uns, Ihnen als weitere Anlage eine Stellungnahme der Ruhrkohle Bergbau AG zur Änderung des Landeswassergesetzes zu übersenden mit der Bitte, diese an die Ausschußmitglieder weiterzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung

Dr. Hanicke



Anlagen

Änderung des Landeswassergesetzes
Landtagsdrucksache 11/7653 vom 07.09.94
Stellungnahme

Allgemeines

Mit der o.a. Drucksache hat die Landesregierung einen Entwurf zur Novellierung des Landeswassergesetzes vorgelegt. Wenn auch der Entwurf in der überwiegenden Zahl der Novellierungsvorschläge ein Nachvollzug des "Ersten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform" vom 15.12.93 (GV.NW. S. 987) auf dem Wassersektor ist, müssen gerade hierzu kritische Ausführungen gemacht werden.

Das Landeswassergesetz regelt in über 170 Paragraphen den "Umgang mit dem Wasser" im Land Nordrhein-Westfalen. Es legt bei den jeweiligen Vorschriften die für Genehmigungen oder Ausnahmen zuständige Behörde fest und ermöglicht so dem Adressaten des Gesetzes (Bürger, Industrie, Verwaltung), ohne zeitraubende Recherche in Verordnungen oder Erlassen die für sein Begehren zuständige Behörde festzustellen.

Dieses bewährte Prinzip wird mit dem vorgeschlagenen Novellierungsentwurf aufgegeben. Nun ist neben der nicht immer leichten Lektüre des Gesetzestextes auch das Studium der ca. 60 Seiten umfassenden "Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes" notwendig, um die zuständige Behörde zu ermitteln. Diese Änderung fördert wohl eher die Staatsverdrossenheit, als daß er die Durchsichtigkeit der Verwaltung fördert.

Es wäre daher schön, wenn alle diese Änderungsvorschläge, in denen eine eindeutig genannte Behörde, z.B. allgemeine Wasserbehörde, durch "zuständige Behörde" ersetzt wird, entfallen könnten. Wegen der aber bereits in anderen Gesetzen vollzogenen Anpassung dürfte das wohl nur ein Wunsch bleiben. Für die weitere Erörterung des Novellierungsentwurfes sollte auf der Vorlage eines Entwurfes der entsprechenden Vorschriften in der Zuständigkeits-Verordnung bestanden werden, da nur so die Beschneidung der Aufgaben der Bergbehörde als Aufsichtsbehörde verhindert werden kann.

Zu den Vorschlägen im einzelnen:

1. **§ 2 a Umsetzung des Rechtes der Europäischen Gemeinschaft**
 - a) In Anlehnung an die neuere Bezeichnung muß es doch wohl Europäische Union heißen.
 - b) Nordrhein-Westfalen kann EU-Richtlinien oder -Beschlüsse erst dann durch Rechtsverordnung für NW verbindlich machen, wenn sie für die BRD verbindlich sind, da anderenfalls unterschiedliche Standards in den einzelnen Bundesländern herrschen und ggf. bestehende Standortnachteile möglicherweise verstärkt würden. Dies muß deutlicher werden.
2. **§ 14 Wasserschutzgebiete**

Der Novellierungsvorschlag sieht die ersatzlose Streichung des Einvernehmens der zuständigen Behörde mit dem LOBA NRW bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten vor. Dieser Änderung kann in der vorgesehen generellen Form nur zugestimmt werden, wenn in der Zuständigkeits-Verordnung das Einvernehmensefordernis wieder festgelegt wird.
3. **§ 16 Heilquellenschutz**

s. Nr. 2
4. **§ 18 Wassergefährdende Stoffe**

Der neue Satz 3 des neuen Absatz 4 ist eine wünschenswerte Klarstellung, unter welchen Voraussetzungen ein UVP-Verfahren bei Rohrleitungsanlagen durchgeführt werden muß.

5. **§ 31 Außerbetriebsetzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen**
In Buchstabe c) muß es heißen: ...Beschreibungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.
6. **§ 47 Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung**
Europäische Union statt Europäischer Gemeinschaft
7. **§ 51a Beseitigung von Niederschlagswasser**
Absatz 1 Satz 1 ist mißverständlich formuliert:
...ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und der Benutzungsbedingungen für das Einleiten möglich ist.
Gemäß § 4 WHG werden Erlaubnisse oder Bewilligungen unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen oder Auflagen erteilt, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.
Der Sinn des vorgelegten Novellierungsvorschlages ist nicht klar.
8. **§ 52 Anforderungen an Abwassereinleitungen**
Absatz 1 + 2: Europäische Union statt Europäischer Gemeinschaft
Absatz 3: Der neue Absatz 3 trägt für Abwasser ohne gefährliche Stoffe den Flußkläranlagen-Systemen Rechnung und verhindert auf diese Weise, daß Abwassereinleiter Aufwendungen für die Reinigung des Abwassers von solchen Inhaltsstoffen aufwenden müssen, die in den Flußkläranlagen ebenfalls eliminiert werden. Durch die nur übergangsweise mögliche Erlaubniserteilung wird jedoch auch der Zwang zur Dezentralisierung der Abwasserreinigung in den Flußkläranlagen-Systemen gefördert. Diesen Zwang in einer Zeit knapper Mittel in einem Gesetz festzuschreiben sollte unterbleiben. Das Wort "übergangsweise" sollte daher im Novellierungs-Vorschlag gestrichen werden.
Außerdem sollte die Möglichkeit auch auf Abwasser mit gefährlichen Inhaltsstoffen ausgedehnt werden, wenn die Flußkläranlage zum Abbau dieser Stoffe geeignet ist.
9. **§ 54 Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden**
Im Absatz 1 muß es statt "Abwasseranlagen" "Abwasserbehandlungsanlagen" heißen, da üblicherweise nur diese nach der Zahl der Einwohner bemessen werden.
10. **§ 55/§ 56 Abwasserbeseitigungsplan**
Die Verbindung der §§ 55, 56 ist nicht richtig: So werden im § 55 neben Unternehmen der Wasserversorgung auch Unternehmen der Wasserkraftnutzung, der Freizeitgestaltung oder vergleichbare Unternehmen genannt, für die im Abwasserbeseitigungsplan besondere Maßnahmen vorgesehen werden können. Die letztgenannten fehlen im § 56. Entsprechend sollte § 56 dem Wortlaut des § 55 angeglichen werden.
11. **§ 58 Genehmigung von Abwasseranlagen**
Absatz 2: Europäische Union statt Europäische Gemeinschaft
12. **§ 69 Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides**
 - a) *Absatz 4 Satz 3: Die Abgabepflicht des Betreibers der Flußkläranlage sollte auch auf das Niederschlagswasser ausgedehnt werden, das über eine nicht-öffentliche Kanalisation im Einzugsgebiet der Flußkläranlage eingeleitet wird, um so die Bevorzugung der Betreiber öffentlicher Kanalisationsnetze zu beenden.*
 - b) *Absatz 7: Das Meßprogramm gem § 4 Abs. 5 AbwAG wird im vorgesehenen Absatz 7 des § 69 beschrieben, doch sind die Bestimmungen über die Probenhäufigkeit sehr vage und geben viel Raum für Streit zwischen Abgabepflichtigem und Behörde. Sie sollten daher konkretisiert werden.*
13. **§ 116 Aufgabe und Zuständigkeit**
Die Zuständigkeit der Bergbehörde für die Gewässeraufsicht in den der Bergaufsicht unterliegenden Betrieben muß durch die Zuständigkeits-Verordnung weiterhin bestehenbleiben.